

Informationen zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) betreffend „20/40er Hunde“

Was ist zu tun, wenn mein Hund eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht?

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg (sogenannte „große Hunde“) erreichen, können allein wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes in bestimmten Gefahrensituationen Menschen oder Tieren erheblichen Schaden zufügen.

Aus diesem Grund dürfen diese Hunde innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gebäuden, Schulen und Kindergärten, in Park-, Garten- und Grünanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten oder großen Menschenansammlungen **nur angeleint** geführt werden.

Ferner verpflichtet § 11 LHundG NRW die Halterin/den Halter eines „großen“ Hundes, diesen bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige wird vervollständigt durch die Vorlage folgender Unterlagen:

- Nachweis über eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro und für sonstige Schäden in Höhe von 250.000 Euro.
- Nachweis über eine Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip.
- Sachkundenachweis (siehe nächste Seite).
- Nachweis über die Zuverlässigkeit (siehe nächste Seite).

Entsprechende Formulare, mit denen Sie Ihrer Anzeigepflicht nachkommen können, erhalten Sie sowohl bei den Bürgerämtern der Bundesstadt Bonn (Stadthaus, Berliner Platz 2, bzw. in den Bezirksverwaltungsstellen der Stadtbezirke) als auch bei dem Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten (Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 3 A).

Erläuterung zur Sachkunde sowie zur Zuverlässigkeit gemäß Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Als sachkundig im Sinne der LHundG NRW gelten:

- Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber/innen einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder zum Handel von/mit Hunden besitzen
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer
- Personen, die als Nachweis der Sachkunde eine Bescheinigung der Tierärztekammer NRW oder von einer anerkannten sachverständigen Stelle vorlegen
- Personen, die seit mehr als 3 Jahre einen „großen“ Hund halten, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben

Die Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW kann nachgewiesen werden

- durch eine schriftliche Erklärung der/des Hundehalterin/Hundehalters, dass sie/er die für das Halten eines „20/40er Hundes“ erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (nachfolgend abgedruckt) besitzt oder
- durch die Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister).

§ 7 des Landeshundegesetzes

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen
2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.